

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Seier Werbeagentur GmbH

Ungarnstraße 10,

7503 Großpetersdorf

### 1. Geltung:

#### 1.1. Vertragsgrundlagen:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur bei Geschäften mit Unternehmen. Die Seier Werbeagentur GmbH (im Folgenden „Seier“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Seier schließt ihre Verträge und erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage ihrer schriftlichen Angebote, sowie der jeweils gültigen Fassung etwaiger in das Angebot einbezogener Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen, Preislisten, sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit diese nicht bloß projektspezifisch sind für alle Rechtsbeziehungen zwischen Seier und dem Auftraggeber und liegen sohin ab dem ersten Vertragsabschluss automatisch allen Vertragsabschlüssen zwischen Seier und dem jeweiligen Auftraggeber in der jeweils aktuellsten Fassung zugrunde, auch wenn auf diese Preislisten, Produktbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

#### 1.2. Änderungen:

Zukünftige Änderungen der Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Seier sind dem Auftraggeber schriftlich bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen vier Wochen schriftlich seinen Widerspruch erklärt.

#### 1.3. Zusatzvereinbarungen:

Alle Formen von Zusatzvereinbarungen, sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst per Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von Seier ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

#### 1.4. Vertragsbestandteile von Seiten des Auftraggebers:

Von Seiten des Auftraggebers kommende Vorgaben betreffend den Leistungsinhalt werden selbst bei Kenntnis von Seier dann Vertragsbestandteil, wenn diese von Seier in das Angebot integriert oder von Seier zum Beispiel durch Verweise auf diese Vorgaben sonst ausdrücklich akzeptiert werden.

Von Seiten des Auftraggebers kommende rechtsgestaltende Elemente, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, werden selbst bei Kenntnis von Seier nur dann wirksam, wenn diese von Seier mit einem dieser Rechtstexte ausdrücklich umfassende Zusatzvermerke (wie zum Beispiel AGB akzeptiert) angenommen werden. Ansonsten

widerspricht Seier der Einbeziehung von rechtsgestaltenden Elementen, wie Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsklausel des Auftraggebers ausdrücklich. Die bloße Annahme von Vorgaben betreffend den Leistungsinhalt des Auftraggebers durch Seier bewirkt daher keine Annahme von Rechtstexten des Auftraggebers, selbst wenn diese Vorgaben rechtsgestaltende Elemente beinhalten.

#### 1.5. Vorgehen bei Widersprüchen:

Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot, etwaigen Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen (projektspezifische Unterlagen, allgemeine Unterlagen) etwaigen Preislisten und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Seier gelten diese in der genannten Reihenfolge. Die Individuelleren Bestandteile ändern daher die generellen Bestandteile des Vertrags automatisch ab.

Für den Fall von Widersprüchen zwischen Vertragsselementen von Seier und von Vertragsselementen des Auftraggebers gehen alle Vertragsselemente von Seier vor.

#### 1.6. Vorgehen bei Unwirksamkeit:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträgen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am Nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit:

#### 2.1. Angebote durch Seier:

Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Seier an den Auftraggeber. Die Angebote von Seier sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist der Auftraggeber zwei Wochen, ab dessen Zugang bei Seier gebunden.

#### 2.2. Angebote durch den Auftraggeber:

Erteilt der Auftraggeber ausnahmsweise unaufgefordert, also ohne vorhergehendes Angebot von Seier (zum Beispiel bei Zusatzaufträgen in laufenden Geschäftsbeziehungen) einen Auftrag an Seier, so ist der Auftraggeber an diesen ebenfalls zwei Wochen ab dessen Zugang bei Seier gebunden.

#### 2.3. Annahme durch Seier:

Der Vertrag kommt immer erst durch Annahme des Auftrags durch Seier, dh. durch firmenmäßige Zeichnung zustande.

Die Annahme hat grundsätzlich in Schriftform (zum Beispiel durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen.

Eine bloße Bestätigung des Zugangs des Auftrags (zum Beispiel in Form einer Zugangsbestätigung eines Shops) stellt noch keine Auftragsannahme dar.

#### 2.4. Vertragslaufzeit:

Verträge auf unbestimmte Zeit sind unter Einhaltung einer etwaigen Mindestlaufzeit und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderhalbjahr kündbar.

### 3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden:

### 3.1. Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist der Sitz von Seier.

### 3.2. Leistungsumfang:

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der sich aus allen Vertragsbestandteilen ergebenden schriftlichen Leistungsbeschreibungen von Seier. Nicht in das Angebot einbezogene Informationen aus anderen Quellen sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Nach Erteilung des Auftrags sind Änderungen der Leistungsbeschreibungen nur einvernehmlich möglich und können insbesondere zur Änderung von Preisen, Fristen und Terminen führen.

### 3.3. Fachgerechte Leistung:

Soweit die schriftliche Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht, schuldet Seier eine fachgerechte Ausführung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Innerhalb des Rahmens der schriftlichen Leistungsbeschreibung hat Seier bei der Ausführung der Leistungen Gestaltungsfreiheit, soweit mehrere fachgerechte Möglichkeiten zur Ausführung bestehen.

### 3.4. Austauschbare Leistungen:

Soweit dies mit den Zielen des Auftrags in Einklang steht, ist Seier berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abzuweichen und Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.

### 3.5. Vereinbarte Fremdleistungen:

Im Falle, dass die Erbringung einer Leistung als Fremdleistung mit dem Auftraggeber vereinbart ist (vereinbarte Fremdleistung) ist Seier berechtigt, die Fremdleistung nach eigener Wahl sowohl im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers als auch auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen.

Unabhängig von der gewählten Form der Beauftragung sind bei vereinbarten Fremdleistungen die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Seier. Seier haftet daher nur für das Auswahlverschulden. Wird der Dritte auf Anregung des Auftraggebers herangezogen, dann haftet Seier überhaupt nicht für den Dritten.

Seier ist nicht verpflichtet, die Vertragsbedingungen von Dritten, welche vereinbarte Fremdleistungen erbringen, zu überprüfen. Dies ist Aufgabe des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist in Kenntnis, dass viele Fremdleistungen nur zu standardisierten, nicht beeinflussbaren Bedingungen in Anspruch genommen werden können, oft ausländisches Recht und Gerichtsstand vorsehen, sowie unvorhersehbaren und unabwendbaren Änderungen unterliegen können.

Seier hat lediglich die Leistungsbeschreibung auf Tauglichkeit zu prüfen. Wird der Dritte auf Anregung des Auftraggebers herangezogen, dann hat der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung selbst zu prüfen.

Soweit die Laufzeit vereinbarter Fremdleistungen vereinbarungsgemäß über die Laufzeit des Vertrages zwischen Seier und dem Auftraggeber hinausgeht, hat der Auftraggeber im Namen bzw auf Rechnung von Seier beauftragten Fremdleistungen nach Ende der Laufzeit des

Vertrages zwischen Seier und dem Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

### 3.6. Teilbare Leistungen:

Bei teilbaren Leistungen ist Seier berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

### 3.7. Verfall:

Der Auftraggeber hat alle bei Seier bestellten oder Seier zur Bearbeitung übergebenen Leistungen fristgerecht abzuholen.

Für den Fall, dass die Abholung nicht fristgerecht erfolgt, ist Seier berechtigt, die Leistungen nach drei Monaten auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

### 3.9. Termine und Fristen:

Von Seier angegebene Termine oder Fristen zur Lieferung von Leistungen oder Waren sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

### 3.10. Unvorhersehbar oder unabwendbare Ereignisse:

Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse – insbesondere Säumigkeit des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Pflichten sowie für Seier unvorhersehbare und unabwendbare Verzögerungen bei Seier oder ihren Auftragnehmern – verlängern Fristen bzw. verschieben Termine um die Dauer des unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses zuzüglich Dauer der in einem solchen Fall notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Davon hat Seier den Auftraggeber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### 3.11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber hat Seier unverzüglich, ohne Aufforderung und in weit verbreiteter Form alle Informationen schriftlich mitzuteilen und alle Leistungen bereit zu stellen, die für die Erbringung der Leistungen durch Seier erforderlich sind.

Dazuzählen insbesondere die Bereitstellung eines Ansprechpartners zur Projektkoordination, die Beistellung von Unterlagen, Materialien und Einrichtungen, die Abstimmung bei Auftragsdetails und die Abnahme (Freigabe) von Teilleistungen und Leistungen.

Wenn die Notwendigkeit der Bestellung von Informationen oder Leistungen durch den Auftraggeber erst während der Erbringung der Leistungen durch Seier bekannt wird, hat der Auftraggeber diese unverzüglich nachzureichen.

Der Auftraggeber hat die von ihm beigestellten Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstehen und insbesondere auch für den Seier dadurch entstehenden Mehraufwand. Sofern Seier aufgrund mangelhafter, verspäteter oder unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß ausführen kann, ist Seier unbeschadet anderer Rechte auch berechtigt, die Ausführungen der Leistungen zu unterbrechen, andere Leistungen für andere Auftraggeber einzuschieben und erst nach Abschluss dieser Leistungen die Ausführung der Leistungen für den Auftraggeber, soweit dieser seine Mitwirkungspflichten bis dahin erfüllt hat, vorzusetzen, wodurch sich alle Termine und Fristen verschieben.

Wird Seier von Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit vom Auftraggeber beigestellten Informationen oder Leistungen in Anspruch genommen, so hat

der Auftraggeber Seier zudem schad- und klaglos zu halten und bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

### 3.12. Eingriffe des Auftraggebers:

Wenn der Auftraggeber eigenmächtig in nicht vereinbarter Weise in die Leistungen von Seier eingreift und Änderungen vornimmt, haftet er für den dadurch entstandene Mehraufwand von Seier, zum Beispiel für Nachprüfung, Dokumentation, Mängelfeststellung, Mängelzuordnung, Mängelbehebung.

### 3.13. Prüfpflichten von Seier:

Seier haftet nur dafür, dass die von Seier erstellten Leistungen nicht an sich rechtswidrig sind (zum Beispiel Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne Zustimmung des Urhebers).

Seier hat jedoch keine Verpflichtung zur rechtlichen Prüfung der durch Seier erstellten Leistungen auf eine etwaige Verletzung von Rechten Dritter oder auf eventuelle Rechtsverletzungen, die durch die vom Auftraggeber geplanten Art der Verwendung (zum Beispiel der Verwendung einer Grafik als Logo) entstehen.

Der Auftraggeber hat diese rechtlichen Prüfungen, insbesondere in verwaltungs-, straf-, wettbewerbs-, marken-, kennzeichen-, musterschutz-, urheber-, persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Sicht selbst vorzunehmen oder durch einen entsprechend ausgebildeten Rechtsexperten vornehmen zu lassen.

Soweit Seier auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen rechtlichen Prüfung von Leistungen auch hinsichtlich anderer Rechte oder auf andere Risiken vor Auftragserteilung oder während des Auftrags nach Bekanntwerden neuer Auftragsdetails hinweist, geht die Haftung für die Vornahme dieser rechtlichen Prüfung hinsichtlich anderer Rechte oder für das Eingehen dieser Risiken in dem Fall, dass seitens Seier Aufklärungs- oder Prüfpflichten bestanden haben, auf den Auftraggeber über.

Die Leistung von Seier gilt als ordnungs- und vereinbarungsgemäß erbracht.

### 3.14. Rechte an den Leistungen:

Grundsätzlich stehen alle Rechte an den vereinbarten Leistungen Seier bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts im mit Seier vereinbarten bzw. von den Lizenzgebern vordefinierten Umfang zu nutzen.

Für den Fall, dass der Umfang nicht vereinbart wurde, umfasst dieser die nicht exklusive, kein Recht zur Sublizenzierung oder Weitergabe an Dritte (zum Beispiel verbundene Unternehmen) beinhaltende Nutzung zum eigenen Gebrauch im Unternehmen des Auftraggebers, wobei das Recht zur Bearbeitung auf das gesetzlich unverzichtbare Minimum eingeschränkt ist.

Der Auftraggeber ist in Kenntnis, dass die Leistungen von Seier oft auf Werken oder Leistungen Dritter mit unterschiedlichen Lizenzbedingungen aufbauen. Der Auftraggeber hat diese Lizenz von Leistungen oder Werken Dritter, welche Bestandteile der Leistungen oder Werke von Seier sind, einzuhalten.

### 3.15. Recht auf Endprodukt:

Der Auftraggeber hat nur ein Recht auf die Nutzung der Leistung in der vereinbarten Form als Endprodukt, nicht jedoch auf den Erhalt der zur Erstellung der Leistungen notwendigen

Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse, etc. Soweit es nicht vereinbart wurde, hat Seier auch keine Verpflichtung, diese Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse, usw. nach Abschluss der Arbeiten aufzubewahren.

### 3.16. Referenz:

Seier ist berechtigt, auf allen von Seier für den Auftraggeber erstellten Leistungen auf Seier und allenfalls auf einen anderen Urheber hinzuweisen und vorbehaltlich des jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs im Rahmen der eigenen Werbemittel von Seier Daten wie Namen und Logo des Arbeitgebers, Projektbeschreibung, Projektabbildungen und Ähnliches als Referenz bzw. als Hinweis auf die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber zu verwenden, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Geld zustehen würde.

## 4. Spezielle Leistungsarten:

### 4.1. Inhalte wie zum Beispiel Texte, Fotos und Grafiken:

Soweit die Leistungen von Seier die Anfertigung von Inhalten wie zum Beispiel Texten, Fotos und Grafiken beinhaltet, gilt das Angebot jeweils nur für einen Entwurf sowie für geringfügige Abänderungen. Sollte der Entwurf trotz fachgerechter und auftragsgemäßer Ausführungen den Geschmack des Auftraggebers nicht treffen, ist die Erstellung weiterer Entwürfe kostenpflichtig.

Soweit der Auftraggeber derartige Inhalte beistellt, hat dies in digitaler, weiter verarbeitbarer Qualität zu erfolgen.

### 4.2. Domainregistrierung:

Soweit die Leistungen von Seier die Registrierung von Domains im Namen des Auftraggebers beinhalten, erfolgt diese jeweils unter den Bedingungen des jeweiligen Providers. Seier schuldet bei der Registrierung für Domains für den Auftraggeber lediglich ein entsprechendes Bemühen um die Registrierung, aber keinen Erfolg, da dieser von zahlreichen, durch Seier nicht beeinflussbaren, Faktoren abhängt.

### 4.3. Hosting:

Soweit die Leistungen von Seier das Hosting von Programmen oder Daten beinhalten, schuldet Seier keine bestimmte Ausfalls- oder Datensicherheit, sofern nicht im Einzelnen irgendwelche Ausfalls- oder Datensicherheits-Levels vereinbart sind.

### 4.4. Suchmaschinenoptimierung:

Soweit die Leistungen von Seier Maßnahmen aus dem Bereich der Suchmaschinenoptimierung beinhalten, schuldet Seier lediglich eine fachgerechte, zum Erreichen des vereinbarten Zieles geeignete Ausführung, haftet jedoch nicht für das Erreichen bestimmter Ziele.

### 4.5. Verfügbarkeit:

Anbieter, deren Services zur Vertragserfüllung benötigt werden, haben oft eigene Modalitäten zur Entscheidung, ob und wie ihre Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Seier schuldet nur eine fachgerechte Ausführung, haftet aber nicht eventuelle nachteilige Auswirkungen von nicht vorhersehbaren Einzelfallentscheidungen dieser Anbieter.

#### 4.6. Service und Wartung:

Soweit keine Service- und Wartungsleistungen oder Ähnliches vereinbart wurden, werden auch diese nicht geschuldet.

Soweit die Leistungen von Seier Service- und Wartungsleistungen beinhalten, schuldet Seier keine bestimmte Reaktionszeit, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Reaktionszeiten vereinbart sind.

#### 4.7. Datensicherung:

Der Auftraggeber ist für die Sicherung und Sicherheit seiner Daten, insbesondere auch vor Installationsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstige Arbeiten durch Seier verantwortlich.

#### 4.8. Remote- Monitoring:

Soweit Seier-Systeme zum Remote- Monitoring der Funktionsfähigkeit der Systeme des Auftraggebers einsetzt, ohne diese Leistungen in Rechnung zu stellen, haftet Seier für die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Systeme nicht.

#### 4.9. Einbindung fremder Komponenten und Dienste:

Soweit die Leistungen von Seier die Einbindung von Komponenten und Diensten Dritter beinhaltet, schuldet Seier nur die Ausführung im Umfang zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Alle späteren Änderungen sind nicht Teil des vereinbarten Leistungsumfangs, sondern werden getrennt angeboten, beauftragt und verrechnet.

#### 4.10. App-Programmierung:

Soweit die Leistungen von Seier die Programmierung von Apps beinhalten, schuldet Seier nur die Ausführungen anhand der zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Regeln der Apps Stores bzw. eventueller zum Zeitpunkt der Angebotslegung für den angebotenen Zeitpunkt der Fertigstellung bereits fixierten Regeländerungen der App-Stores. Alle späteren Änderungen sind nicht Teil des vereinbarten Leistungsumfangs, sondern werden getrennt angeboten, beauftragt und verrechnet.

#### 4.11. App-Plattform Kompatibilität:

Soweit die Leistungen von Seier die Erstellung von Apps für Plattformen beinhalten, wird soweit dies aufgrund der verwendeten Technik möglich ist, im Fall einer nativen App für eine bestimmte Plattform die Kompatibilität mit den zwei zum Zeitpunkt der Angebotslegung am weitest verbreiteten Versionen dieser Plattform angestrebt, im Falle einer nicht nativen App die Kompatibilität mit den zwei zum Zeitpunkt der Angebotslegung am weitest verbreiteten Plattformen, dabei wiederum den je zwei am weitest verbreiteten Versionen angestrebt.

#### 4.12. Cross-Browser Kompatibilität:

Soweit die Leistungen von Seier die Erstellung von Webanwendungen beinhaltet, wird, soweit dies aufgrund der verwendeten Technik möglich ist, eine Kompatibilität mit jenen Webbrowserversionen angestrebt, welche zum Zeitpunkt des Beginns der Auftragsausführung einen Marktanteil von zumindest 5% aufweisen.

#### 4.13. Nutzung fremder Plattformen:

Soweit die Leistungen von Seier die Nutzung von Plattformen Dritte beinhalten, schuldet Seier lediglich eine fachgerechte, zum Erreichen der vereinbarten Ziele, geeignete Ausführung, haftet jedoch nicht für das Erreichen bestimmter Ziele, da

zahlreiche Plattformen oft willkürlich Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten vornehmen.

#### 4.14. Druck:

Soweit die Leistungen von Seier die Erstellung von Druckwerken beinhalten, hat der Auftraggeber Druckdaten zu liefern, die Anforderungen von Seier entsprechen.

Der Auftraggeber hat technisch bedingte und branchenübliche Abrechnungen bei der Farbe und dem Material zu akzeptieren, soweit keine exakten Vorgaben vereinbart wurden. Im Falle der Vereinbarung exakter Vorgaben sind die für die Errechnung dieser Vorgaben notwendigen Mehrkosten vom Auftraggeber zu ersetzen.

Mehr- und Minderlieferungen sind bei einfachsten Arbeiten bis zu 5% bei schwierigen Arbeiten bis zu 10% gestattet und werden anteilig unter Zugrundelegung des Fotodruckes zu verrechnet. Bei beigelegtem Material werden die Toleranzsätze der Zulieferindustrie zusätzlich berücksichtigt.

Korrekturabzüge werden dem Auftraggeber nur nach Vereinbarung vorgelegt. Seier ist jedoch berechtigt, ohne Vereinbarung Korrekturabzüge vorzulegen.

#### 5. Entgelt:

##### 5.1. Preise:

Alle Preise verstehen sich auf Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle von Seier in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

##### 5.2. Kostenvoranschläge:

Kostenvoranschläge von Seier sind unverbindlich.

Wenn nach der Erteilung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 15% übersteigen, hat Seier den Auftraggeber auf die höheren Kosten schriftlich hinzuweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig mit dem Widerspruch schriftlich eine kostengünstigere Alternative bekannt gibt. Im Falle einer Kostenüberschreitung bis 15% ist kein gesonderter Hinweis erforderlich. Diese Kostenüberschreitung gilt vom Auftraggeber von Vorherein als genehmigt.

##### 5.3. Zusatzleistungen:

Alle Leistungen von Seier, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, wie insbesondere später vereinbarte Zusatzleistungen, werden gesondert entlohnt.

##### 5.4. Kostenvorschuss:

Seier ist berechtigt, Kostenvorschüsse zur Deckung des eigenen Aufwands zu verlangen.

##### 5.5. Teilleistungen:

Seier ist berechtigt, Teilleistungen zu verrechnen.

##### 5.6. Ungerechtfertigter Rücktritt:

Für den Fall, dass der Auftraggeber, von seinem Auftrag ohne grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden von Seier ganz oder teilweise zurücktritt, gebührt Seier trotzdem das vereinbarte Honorar.



Seier muss sich in diesem Fall lediglich Ersparnisse aus noch nicht getätigten Zukäufen von Waren und Fremdleistungen anrechnen lassen. Dasselbe gilt, wenn Seier aus einem in der Sphäre des Auftraggebers liegenden wichtigen Grund vom Vertrag zurücktritt.

#### 5.7. Preisanpassung:

Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit sowie bei Verträgen mit automatischer Verlängerung der Vertragsdauer ist Seier berechtigt, jährlich eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Inflation, Verbraucher- und Erzeugerpreisindex, Kollektivvertragsabschlüssen. Währungsschwankungen sowie ähnlichen von Seier nicht beeinflussbaren, externen Faktoren vorzunehmen.

Auch sonst ist Seier berechtigt, nach Vertragsabschluss eine angemessene Preisanpassung bei einzelnen Leistungen vorzunehmen, wenn sich die Kosten dieser Leistungen um mehr als 5% erhöhen, ohne dass dies von Seier beeinflussbar ist.

#### 6. Zahlung:

##### 6.1. Fälligkeit und Zahlbarkeit:

Die Rechnungen von Seier sind Netto-Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Online-Geschäften mit der Bestellung und sonst binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Übergabe bzw. ein Versand der Ware bzw. die Ausführung sonstiger Leistungen erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Bezahlung.

##### 6.2. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber gilt ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von Seier an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und allen damit verbundenen Zinsen und Kosten als vereinbart.

Im Falle des Verzuges ist Seier berechtigt, ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Der Auftraggeber stimmt für diesen Fall der Abholung der Waren durch Seier zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Seier bewirkt keinen Rücktritt vom Vertrag, außer Seier erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

Im Falle der Weiterveräußerung der Waren durch den Auftraggeber tritt der Auftraggeber seine Forderung gegen den Käufer zum Zwecke der Sicherstellung an Seier ab. Seier ist berechtigt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

##### 6.3. Verbot der Aufrechnung und der Zurückbehaltung:

Der Auftraggeber ist selbst bei konnexen Forderungen nicht berechtigt, die eigenen Forderungen gegen Forderungen von Seier aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von Seier schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

##### 6.4. Zahlungsverzug:

Für den Fall verspäteter Zahlung sind die zwischen Unternehmen gültigen gesetzlichen Zinsen, zumindest jedoch 9% pa. zu bezahlen. Der Auftraggeber hat alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, zu tragen.

#### 6.5. Fortgesetzter Zahlungsverzug:

Nach erfolgloser Mahnung des Auftraggebers unter Setzung einer zumindest 7-tägigen Nachfrist kann Seier sämtliche, auch im Rahmen von anderen mit den Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen bereits die erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen und die Einbringung noch nicht bezahlter Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Honorarforderungen vorübergehend einstellen.

Nach fruchtlosem Verstreichen einer weiteren Woche ist Seier berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und zusätzlich zur Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen den Ersatz des entgangenen Gewinns zu fordern. Damit ist Seier auch berechtigt, bereits bezahlte Leistungen einzustellen, sofern sich aus der Einstellung der Leistung Ersparnisse ergeben. In diesem Falle ist Seier berechtigt, die Ersparnisse mit den offenen Forderungen gegenzurechnen.

Unabhängig von diesen Möglichkeiten kann Seier selbstverständlich auch sofort nach Ablauf der Fälligkeit Klage bei Gericht einreichen.

#### 6.6. Ratenzahlung:

Soweit Seier und der Auftraggeber eine Ratenzahlungsvereinbarung abschließen, gilt Terminverlust im Falle der nicht fristgerechten Bezahlung auch nur einer Rate als vereinbart

### 7. Datenschutz, Geheimhaltung und Abwerbeverbot:

#### 7.1. Datenschutz durch Seier:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers bzw. dessen betroffene Mitarbeiter durch Seier zum Zwecke der Vertragserfüllung erfolgt auf Grundlage der freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers, dessen bestehenden Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Vorschriften.

Es besteht keine Verpflichtung zur Erteilung der Einwilligung und zum Abschluss des Vertrages. Die Nichterteilung der Einwilligung bzw. das Unterbleiben des Vertragsabschlusses hätte jedoch zur Folge, dass der Auftrag nicht übernommen werden kann.

Es erfolgt eine mit dem Zweck der Vertragserfüllung zu vereinbarende Weiterverarbeitung der Daten durch Seier zum Zwecke des Direktmarketings in nicht einwilligungspflichtigen Formen wie dem adressierten postalischen Versand von Werbung.

Eine Weiterverarbeitung zum Zwecke des Direktmarketings in einwilligungspflichtigen Formen wie dem elektronischen Versand von Werbung oder der Schaltung personenbezogener Werbeanzeigen erfolgt nur auf Grund der Grundlage einer zusätzlichen freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers. Zur Erteilung der Einwilligung besteht keine Verpflichtung. Die Nichterteilung der Einwilligung hätte nur zur Folge, dass der Auftraggeber keine Werbung in einwilligungspflichtigen Formen erhält.

Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten des Auftraggebers erfolgt, abgesehen von der Weitergabe an wirtschaftstypische Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister, etc. nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber willigt in die weltweite Verarbeitung seiner Daten, insbesondere zum Zwecke des Remotezugriffs durch Seier zum Zwecke auftragsbezogener Verarbeitungsvorgänge von Seier ein.

Die Daten des Auftraggebers werden zum Zwecke der Dokumentation und der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis max. 30 Jahre nach Abschluss der Aufträge gespeichert.

Der Auftraggeber hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Im Falle der schriftlichen Erteilung der Einwilligung kann der Widerruf nur schriftlich erfolgen. Im Falle der Einwilligung in den Erhalt elektronischer Werbung kann dies gegebenenfalls auch durch Klick auf den Abmeldelink erfolgen, in diesem Falle wird die Verarbeitung, sofern keine andere Rechtsgrundlage besteht, eingestellt. Die Rechtmäßigkeit, der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten wird durch den Widerruf nicht berührt.

Der Auftraggeber hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs werden die personenbezogenen Daten nicht mehr zum Zwecke der Direktwerbung verarbeitet.

#### 7.2. Datenschutz durch den Auftraggeber:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Seier bzw. von deren betroffenen Mitarbeitern durch den Auftraggeber zum Zwecke der Vertragsabwicklung erfolgt auf Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Vorschriften. Es besteht keine Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages. Das Unterbleiben des Vertragsabschlusses hätte jedoch zur Folge, dass der Auftrag nicht vergeben werden kann. Eine Weiterverarbeitung der Daten durch den Auftraggeber zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten.

Eine Weitergabe der Daten von Seier, abgesehen von der Weitergabe an zur Vertragsabwicklung notwendige Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister, etc. ist nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. mit Einwilligung von Seier zulässig.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Daten von Seier zum Zwecke der Dokumentation und die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu max. 30 Jahren nach Abschluss der Aufträge zu speichern.

#### 7.3. Betroffenenrechte:

Seier und der Auftraggeber bzw. deren betroffene Mitarbeiter haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Tel.: 01/53115-202525, E-Mail: dsb@dsb.gv.at).

#### 7.4. Geheimhaltung:

Der Auftraggeber hat alle in den bekannten geheimhaltungswürdigen Informationen über Seier, deren Projekte und deren anderen Auftraggeber geheim zu halten und darf diese auch nicht für sich selbst verwerten. Diese Vereinbarung hat auch über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 50.000,-- je Verstoß zu bezahlen.

#### 7.5. Abwerbverbot:

Der Auftraggeber darf keine anderen Auftraggeber oder Mitarbeiter von Seier abwerben. Diese Vereinbarung hat drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei

einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 50.000, -- / Verstoß zu bezahlen.

## 8. Haftung:

### 8.1. Gefahrenübergang:

Beim Versand von Waren geht die Gefahr immer auf den Auftraggeber über, sobald Seier die Waren an das Beförderungsunternehmen übergeben hat. Der Versand von Waren erfolgt grundsätzlich nicht versichert sofern der Auftraggeber nicht auf seine Kosten Seier mit der Versicherung der Waren beauftragt hat.

### 8.2. Rügeverpflichtung:

Der Auftraggeber hat nach Anforderung einer Zwischenabnahme durch Seier, nach Übergabe und nach Aufnahme des Echtbetriebes die übergebenden bzw. abzunehmenden Leistungen spätestens binnen 14 Tagen jedenfalls schriftlich abzunehmen oder allfällige Mängel bzw. Schäden schriftlich zu rügen.

Im Falle einer Zwischenabnahme kann die Weiterarbeit durch Seier erst nach erfolgter Zwischenabnahme erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw. Rüge gelten die Leistungen automatisch als vom Auftraggeber abgenommen.

Verdeckte Mängel bzw. Schäden, die erst nach Ablauf von 14 Tagen, jedoch innerhalb einer offenen Garantie, Gewährleistungs- oder Schadenersatzfristen auftreten, sind vom Auftraggeber ebenfalls binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit zu rügen.

Der Rügeverpflichtung unterliegen alle Mängel oder Schäden, welche der Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bei entsprechender Kontrolle erkennen müsste.

Die Kontrolle hat bei Zwischenabnahmen aufgrund der besonderen Bedeutung von Zwischenabnahmen zur Vermeidung von Mängeln, welche sich dann auch durch alle weiteren Leistungsschritte ziehen, einer finalen, detaillierten und besonders sorgfältigen Kontrolle zu entsprechen.

Die Rüge des Auftraggebers hat den Mangel bzw. die Schäden detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben. Bei Mängeln bzw. Schäden die nicht ständig auftreten, sind exakte Zeiten und Rahmenbedingungen eines Auftretens der Mängel oder Schaden anzuführen.

Der Auftraggeber hat Seier alle zur Untersuchung und Behebung der Mängel bzw. Schäden erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Bei nicht rechtzeitiger Rüge der Mangel durch den Auftraggeber ist die Geltendmachung von Garantie, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aufgrund anderer Haftungsregelungen, insbesondere von Regressansprüchen des Auftraggebers ausgeschlossen.

### 8.3. Garantie:

Soweit die von Seier vertriebenen Produkte über eine Herstellergarantie verfügen, ist diese Herstellergarantie direkt bei den Herstellern geltend zu machen.

Im Falle einer Garantiezusage durch Seier beginnt die Frist zur Geltendmachung des Garantieanspruches mit Übergabe zu laufen.

Der Garantieanspruch verjährt 6 Monate ab Kenntnis des Auftraggebers vom Eintritt des Garantiefalls, spätestens aber mit Ablauf der Garantiefrist.

Geht aus der Garantiezusage der Inhalt der Garantie nicht hervor, dann haftet Seier für die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften.

#### 8.4. Gewährleistung:

Das Recht auf Gewährleistung und das Recht zum Gewährleistungsregress sind auf 6 Monate ab Übergabe beschränkt. Dem Auftraggeber steht das Recht auf Verbesserung oder Austausch bzw. bei nicht wesentlichen Mängeln auf Preisminderung oder auf Wandlung nach Wahl von Seier zu.

Durch die Behebung des Mangels wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch beginnt sie für den von der Mängelbehebung betroffenen Leistungsteil neu zu laufen.

#### 8.5. Irrtum, Verkürzung über die Hälfte:

Das Recht zur Anfechtung wegen Irrtums und wegen Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

#### 8.6. Schadenersatz und sonstige Ansprüche:

Seier verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Schadenersatzansprüche und Ansprüche aufgrund anderer Haftungsregelungen, insbesondere Regressansprüche des Auftraggebers sind im Falle leichter Fahrlässigkeit generell ausgeschlossen. Im Falle grober Fahrlässigkeit sind diese auf den Auftragswert, max. jedoch auf den sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Deckungsumfang beschränkt. Ansonsten sind diese Ausfälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt. Ansprüche des Auftraggebers verfallen in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, jedenfalls aber nach 3 Jahren ab der Verletzungshandlung. Von diesem Haftungsausschluss sind Ansprüche aufgrund von Personenschäden und aufgrund von anderen nicht dispositiven Haftungsvorschriften ausgenommen.

#### 8.7. Beweislast:

Eine Beweislastumkehr zu Lasten von Seier ist ausgeschlossen. Insbesondere das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sowie das Vorliegen und der Grad eines Verschuldens sind vom Auftraggeber zu beweisen.

#### 8.8. Nachfrist:

Im Falle, der nicht vereinbarungsgemäßen Vertragserfüllung ist der Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt, wenn dieser Seier schriftlich eine angemessene, zumindest aber 14-tägige Nachfrist gewährt hat.

Dies gilt auch für die Auflösung eines Vertrages aus wichtigem Grund.

#### 8.9. Vertragsrücktritt:

Ein Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber ist schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären.

## 9. Schlussbestimmungen:

### 9.1. Anzuwendendes Recht:

Auf alle Rechtsbeziehungen und Sachverhalte zwischen dem Auftraggeber und Seier ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendungen.

### 9.2. Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Seier und dem Auftraggeber wird das sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart Seier. Ist aber auch zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand von Seier und des Auftraggebers berechtigt.